

Anhang zur Hauptsatzung (alte Fassung)

Anhang zur Hauptsatzung (geänderte Fassung)

1.2.3 Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen
285.000 €

bei Verfügungen über das Gemeindevermögen
214.000 €

bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
214.000 €

bei unbefristeten Niederschlagungen und Erlass von Forderungen
31.000 €

bei befristeten Niederschlagungen in unbegrenzter Höhe

bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)
95.000 €

bei Bewilligungen von Beihilfen, die bisher nicht im Haushaltsplan festgelegt sind
5.000 €

bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen
36.000 €

bei Vergabe von Bauaufträgen
355.000 €

bei Nachtrags- oder Zusatzaufträgen zu Bauaufträgen
355.000 €

bei Beitritten / Austritten zu Vereinen und privatrechtlichen Gesellschaften, die sich nicht wirtschaftlich betätigen
13.000 €

bei Rechtsgeschäften jeglicher Art im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Krise längstens bis zum **31.10.2020**.
10.000.000 €

Diese Wertgrenzenbestimmung gilt ausschließlich für Sachverhalte, bei denen zur Vermeidung von erheblichen Gefahren oder Nachteilen keine Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG des Verwaltungsausschusses herbeigeführt werden kann.

Soweit eine Entscheidungszuständigkeit der Stadtbezirksräte gegeben ist, betragen die Wertgrenzen für deren Zuständigkeit 1/4 der o.g. Sätze. Die Beihilfen unterliegen in jedem Falle der Zuständigkeit der Stadtbezirksräte.

Bewilligung von Beihilfen durch den Jugendhilfeausschuss
9000 €

1.2.4 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zum Betrag von 108.000 €. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Krise beträgt die Wertgrenze davon abweichend und längstens bis zum **31.10.2020 10.000.000 €** **Haushaltsmäßige Auswirkungen werden in der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2020 geregelt.** Über die Inanspruchnahme der Ermächtigung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird im nächstmöglichen Verwaltungsausschuss berichtet.

1.2.3 Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen
285.000 €

bei Verfügungen über das Gemeindevermögen
214.000 €

bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
214.000 €

bei unbefristeten Niederschlagungen und Erlass von Forderungen
31.000 €

bei befristeten Niederschlagungen in unbegrenzter Höhe

bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)
95.000 €

bei Bewilligungen von Beihilfen, die bisher nicht im Haushaltsplan festgelegt sind
5.000 €

bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen
36.000 €

bei Vergabe von Bauaufträgen
355.000 €

bei Nachtrags- oder Zusatzaufträgen zu Bauaufträgen
355.000 €

bei Beitritten / Austritten zu Vereinen und privatrechtlichen Gesellschaften, die sich nicht wirtschaftlich betätigen
13.000 €

bei Rechtsgeschäften jeglicher Art im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Krise längstens bis zum **31.03.2021**
5.000.000 €

Diese Wertgrenzenbestimmung gilt ausschließlich für Sachverhalte, bei denen zur Vermeidung von erheblichen Gefahren oder Nachteilen keine Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG des Verwaltungsausschusses herbeigeführt werden kann.

Soweit eine Entscheidungszuständigkeit der Stadtbezirksräte gegeben ist, betragen die Wertgrenzen für deren Zuständigkeit 1/4 der o.g. Sätze. Die Beihilfen unterliegen in jedem Falle der Zuständigkeit der Stadtbezirksräte.

Bewilligung von Beihilfen durch den Jugendhilfeausschuss
9.000 €

1.2.4 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zum Betrag von 108.000 €. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Krise beträgt die Wertgrenze davon abweichend und längstens bis zum **31.03.2021 5.000.000 €** **Haushaltsmäßige Auswirkungen werden in einer Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2020 oder 2021 geregelt.** Über die Inanspruchnahme der Ermächtigung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird im nächstmöglichen Verwaltungsausschuss berichtet.